



Binningerstrasse 21  
CH-4001 Basel

**Einschreiben**

Herr  
Markus Somm  
Fuhrstr. 39  
8820 Wädenswil

Aktenzeichen:  
VT.2018.25089

Basel, 10. Juni 2021

**Strafbefehl**

**Im Strafverfahren VT.2018.25089**

Beschuldigte Person           SOMM Markus  
Vater: SOMM Edwin Josef, Mutter: SOMM Lisa Norma, Geburtsdatum:  
16.03.1965, Geburtsort: Wettingen, Heimatort: Erlen, Nationalität: Schweiz,  
Wohnort: Fuhrstr. 39, 8820 Wädenswil Schweiz

Verteidigung                 Markus Georg Prazeller, Advokat  
Pelikanweg 2, Postfach, 4002 Basel Schweiz

**wird erkannt:**

1. Die beschuldigte Person wird wie folgt schuldig erklärt:

Straftatbestand           Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung  
In Anwendung von     Art. 322bis StGB i.V.m. Art. 28 Abs. 2 StGB

2. Die beschuldigte Person wird wie folgt bestraft:

Sanktion                 Busse CHF 500.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise eine  
Freiheitsstrafe von 5 Tagen (Art. 106 StGB).

3. Der beschuldigten Person werden die Kosten des Verfahrens auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).



4. Die beschuldigte Person hat demgemäss zu bezahlen:

Geldstrafe	CHF	0.00
Busse	CHF	500.00
Auslagen	CHF	186.90
Abschlussgebühr	CHF	200.00
abzüglich Depot	CHF	0.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>886.90</b>

**Begründung:**

Am **10. Oktober 2018** erschien in der Basler Zeitung ein Artikel mit dem Titel „Rudolf Elmer siegt vor Bundesgericht“. In der Kommentarfunktion der Onlineausgabe des erwähnten Artikels fanden sich dazu unter anderem die folgenden Beiträge der nachfolgend genannten Verfasser:

Beat Nuspliger:

*„Reden Sie über den Bombendroher Elmer, der gerade wegen Nötigung und Drohung vom Bundesgericht verurteilt wurde. Ja, das hat er 1000-fach verdient. Schön, hat er eins in die Fr... gekriegt (wie Sie sich so schön ausdrücken). Dass er sich für die übergebenen Bankdaten noch bezahlen liess, zeigt, was für ein ‚Ritter‘ er eben gerade nicht ist“.*

Beat Hotz:

*„Elmer hat u.a. Bombendrohungen ausgerufen (...).“*

Marcel Sutter:

*„(...) Zudem hat er mehrere Male Menschen bedroht und wurde für dies verurteilt. (...)“*

Hans Hemmi:

*„Toll (ernst gemeint) ein ungetreuer Bankangestellter versucht seine Bank und indirekt seine Kunden zu erpressen und bedroht am Zürcher Hauptsitz Angestellte. (...)“*

Markus Eugster:

*„(...) trotz Bombendrohung, Nötigung und entgeltlichem Verkauf von gestohlenen Bankdaten.“*

Alfons Hahn:

*„(...) Und noch was, es war Diebstahl.“*

Diese Beiträge waren geeignet, Rudolf Elmer in der Ehre zu verletzen, weswegen er am 14. Oktober 2018 Strafantrag gestellt hat. Die jeweiligen Autoren konnten in der Folge nicht eruiert werden.

Der Beschuldigte als damaliger verantwortlicher Chefredaktor der Basler Zeitung hatte es durch sein sorgfaltswidriges Verhalten in organisatorischer Hinsicht versäumt, eine funktions-tüchtige Kontrolle der Online-Kommentare durch entsprechend qualifiziertes Personal zu etablieren. Damit hat er die zumutbare Vorsicht, zu der er nach den Umständen verpflichtet war, nicht beachtet und dadurch eine Veröffentlichung, durch die eine strafbare Handlung begangen wurde (Ehrverletzung zum Nachteil von Rudolf Elmer), pflichtwidrig nicht verhindert.

STAATSANWALTSCHAFT BASEL-STADT

DS--

lic. iur. D. Erbe, Staatsanwältin

Zustellung an MLaw Markus Prazeller, Advokat  
Rudolf Elmer

Zustellung nach Eintritt der Rechtskraft an Beilagen (nur für beschuldigte Person) VOSTRA-Koordinationsstelle  
Informationsblatt zum Strafbefehl

---

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Strafbefehlsabteilung, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden.

Die Unschuldsvermutung gilt, da der Strafbefehl noch nicht rechtskräftig ist.





# Strafgericht Basel-Stadt

Aktenzeichen:  
ES.2021.321

## ► Der Präsident

Schützenmattstrasse 20  
4009 Basel

Internet [www.gerichte.bs.ch](http://www.gerichte.bs.ch)



Strafgericht  
ES.2021.321  
Markus Somm, geb. 16.03.1965

Basel, 21. Oktober 2021

### Strafverfahren in Sachen Markus Somm, geb. 16.03.1965

In vorstehender Sache ergeht folgende Verfügung:

://:

1. Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 20.10.2021 geht an den Verteidiger Markus Prazeller, Advokat, zur Kenntnis.
2. Das Verfahren wird infolge Verjährung (Art. 109 StGB) eingestellt.
3. Dem Einsprecher wird aus der Strafgerichtskasse eine Parteientschädigung von CHF 750.00 zuzüglich CHF 57.75 Mehrwertsteuer ausgerichtet.

STRAFGERICHT BASEL-STADT

Dr. R. Strauss

Erreichbarkeit der Kanzleien  
Montag - Freitag 08.00 - 11.30 und 14.00 - 17.00 Uhr

VF-ALLG-U